

Wenig beachtet und doch so stark in der Wirkung: Das neue BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) seit 2002

Ein Kurzaufsatz von Prof. Dr. Schneck, www.ottmar-schneck.de

Seit Januar 2002 ist ein neues Bürgerliches Gesetzbuch, kurz BGB gültig. Bei Zitaten finden Sie daher häufig die Abkürzung BGB n.F (BGB neue Fassung). Diese neue Fassung löst nach 102 ! Jahren ein Regelwerk ab, das Generationen von Deutschen täglich bei ihren Handlungen begleitete. Wurden Schulden zu spät beglichen, entstand durch Fehlverhalten ein Schaden oder wurden Verträge auf Basis von Irrtümern geschlossen, stets war das BGB Rechtsgrundlagen für zivil- und schuldrechtliche Ansprüche und Verfahren.

Zunächst wenig beachtet, entfaltet das neue BGB inzwischen seine Wirkung, da doch zahlreiche richterliche Beschlüsse und Kommentare neu ausfallen und „Jedermann“ künftig davon betroffen sein wird.

Neu im BGB sind u.a. die Regelungen zu den sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Beweislastumkehr, dem Schadenersatzanspruch aufgrund von Gewährleistungen und Leistungsstörungen, Zahlungsverzug, Verjährung und Widerrufs- und Rücktrittsrechte bei Haustürgeschäften. In dieser Reihenfolge wollen wir die Neuerungen auch hier besprechen, die sicher für „Jedermann“ von Interesse sind, da wir ja täglich Verträge schließen, häufig ohne es zu vermuten.

Neu: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender der AGB) der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellen kann. Häufig werden diese AGB bei Verträgen auch als das „Kleingedruckte“ bezeichnet. Seit 1.1.2002 sind die vielen ehemals in Einzelgesetzen und meist nur als Richtlinien formulierten Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB zusammengefasst und dort als Gesetze integriert.

Im neuen Schuldrecht des BGB findet sich nun in §§ 305-310 BGB der wesentliche Teil des ehemaligen AGB-Gesetzes wieder. Darin sind insbesondere folgende Regeln von Bedeutung. AGB können in Verträge einbezogen werden, wenn der Vertragspartner unter Einbezug körperlicher Behinderungen von dem Inhalt der AGB Kenntnis nehmen kann (§ 305 BGB), er durch die Inhalte entgegen den Geboten von Treu und Glauben nicht „unangemessen benachteiligt wird“ (§ 307 BGB) oder dem Einbezug keine Verbote (z.B. der Ausschluss der Gewährleistung bei Leistungsstörungen), gegenüberstehen (§ 308 BGB). Insbesondere gesetzlich gebotene Fristen, Haftungen und Schadenersatzansprüche darf eine AGB nicht ausschließen (§ 309 BGB). Wer also Verträge schließt und dies ist für

uns alle fast täglich der Fall, sollte sich künftig über die AGB informieren, bevor der Vertrag unterschrieben wird.

Neu: Beweislastumkehr

Ein weiterer wesentlicher Teil des neuen Schuldrechtes im BGB beschäftigt sich mit Schäden und deren Folgen. Normalerweise muss ein Geschädigter bzw. Anspruchssteller oder Kläger gegenüber seinem Anspruchsgegner beweisen, dass ihm z.B. ein Schadenersatzanspruch zusteht. Diese Beweislast wird im neuen BGB für alle sogenannten Verbrauchsgüterkäufe in den ersten 6 Monaten nach Gefahrenübergang gegenüber der bisherigen Regelung umgedreht, d.h. der Verkäufer muss beweisen, dass die Waren mängelfrei waren und ein eventueller Schaden nicht auf seine Waren zurückzuführen ist (§ 476 BGB). Für uns Verbraucher ist dies sicher vorteilhaft, wenn letztlich der Verkäufer nachweisen muß, dass er für einen Schaden nicht verantwortlich ist. Dies wird allerdings künftig sicher zu noch umfangreicheren Gebrauchsanweisungen und Hinweisen zum Ausschluss von Haftungsfällen in Verträgen führen. Wer also einen Vertrag schließt, sollte auch auf diese Haftungsausschlüsse achten.

Neu: Gewährleistung

Unter Gewährleistung wird eine Verpflichtung gem. § 433 BGB eines Verkäufers im Kaufvertrag verstanden, „die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen“. Wird die Leistung, sofern eine Gewährleistung im Vertrag vereinbart wurde, doch nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht (§ 280 BGB), so gelten die Vorschriften der sogenannten Leistungsstörung. Darunter versteht man Pflichtverletzungen (§ 311 BGB) wie die tatsächliche, praktische oder persönliche Unmöglichkeit (§ 241 und § 275 BGB), der Verzug (§ 286 BGB) und die Schlechterfüllung (§ 280 BGB). Bei der Unmöglichkeit kann der Vertragspartner die Leistung nicht erbringen, beim Verzug erfolgt dies zu spät und bei der Schlechterfüllung wird wie der Name schon sagt eine qualitativ schlechtere Leistung erbracht.

Der Käufer hat bei einem dieser Mängel durch einfachen Verweis auf das allgemeine Leistungsstörungsrecht das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder/und auf Schadenersatz sowie auf Ersatz seiner Aufwendungen. Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag waren bisher gegenseitig ausgeschlossen, d.h. der Käufer konnte sich nur für eine der beiden Rechte entscheiden, wobei nach neuem BGB beide Ansprüche möglich sind (§ 325 BGB). Daneben besteht beim Kaufvertrag die Möglichkeit der Nacherfüllung oder der Minderung des Kaufpreises. Beim Werkvertrag (Lieferung von Dienstleistungen) ist darüber hinaus noch die Selbstvornahme der Leistung unter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen möglich (§ 637 BGB). Bei allen Gewährleistungsansprüchen hat die Erfüllung und damit auch die Nacherfüllung Vorrang. Danach ist die Reihenfolge der Käuferrechte der Rücktritt, der Schadenersatz und letztlich die Minderung bzw. Selbstvornahme der Leistung.

Neu: Haustürgeschäfte

Gem. § 312 BGB handelt es sich hier um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist. Der Verbraucher hat im Falle eines solchen Vertragsschlusses ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht (§§ 312, 355 BGB). Auf diesen **Widerruf** bzw. die Möglichkeit des **Rücktrittes** muss der Verbraucher hingewiesen werden. Der Widerruf oder Rücktritt muss gegenüber dem Unternehmer in einer Frist von 2 Wochen erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Waren oder des Widerrufs. Wurde der Verbraucher auf die Rechte nicht hingewiesen, erlöschen Widerrufs- und Rücktrittsrecht dennoch nach 6 Monaten.

Neu: Leistungsstörungen

Dies ist künftig der Überbegriff im Schuldrecht des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuche) für Pflichtverletzungen bei einem Kauf- oder Werkvertrag, wozu auch die oben bereits genannte Unmöglichkeit der Leistung, Schlechtleistung aber auch das Culpa in Contrahendo (CIC), d.h. die Herbeiführung eines Schaden beim Vertragsschluss zählen. Weiterhin zählen zu den Leistungsstörungen der Wegfall der Geschäftsgrundlage und der außerordentlichen Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen. Der oberste Begriff nach §§ 241, 311 der Leistungsstörung ist die Pflichtverletzung. Dies ist der objektive Verstoß gegen das vertragliche „Pflichtenprogramm“. Unerheblich hierbei sind die Schwere oder Erheblichkeit der Folgen aus der Pflichtverletzung. Bei Vorliegen von Leistungsstörungen gelten die Folgen der Gewährleistung.

Neu: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Diese EU-Norm, die am 1.1.2002 in das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) aufgenommen wurde und maßgeblich ein neues Schuldrecht definiert hat, führt bei dem Letztverkäufer aufgrund einer Vertragsverletzung, die auf das Handeln oder Unterlassen des Herstellers zurückzuführen ist, zu einem Regressanspruch gegenüber dem Vorlieferanten bzw. bis zum Hersteller (§§ 474, 478 BGB). Auch dies wird dazu führen, dass sich Hersteller aufgrund der höheren Haftungsrisiken gegenüber den Verkäufern ihrer Ware durch entsprechende Vertragsklauseln bzw. –ausschlüsse absichern werden.

Neu: Verjährung

Ein Anspruch unterliegt regelmäßig der Verjährung. Gem. § 195 BGB verjähren Ansprüche nun **regelmäßig nach 3 Jahren, bisher erst nach 30 ! Jahren**. Die verschuldensunabhängige Haftung ist damit einheitlich mit der europarechtlich zwingenden verschuldensabhängigen Dreijahresfrist für die Produkthaftung geregelt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB). Die Regelverjährung von 3 Jahren verlängert sich bei bestimmten Verträgen auf 2, 5, 10 oder 30 Jahre. Die **2-jährige Verjährung** gilt für alle Ansprüche aus Gewährleistungen. Die Frist beginnt hier bereits mit der Lieferung der Kaufsache, bei Werken mit der Abnahme. Die **5-jährige Verjährung** gilt für werkvertragliche Gewährleistungen für Mängel eines Bauwerkes und eines Werkes, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht (§ 634a BGB). Gleiches gilt für kaufrechtliche Mängelansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die **30-jährige Verjährung** unterliegt gem. § 197 BGB Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche als vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Bei Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder Freiheit ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Umstände der Verjährung ist ebenfalls von einer 30-jährigen Verjährung auszugehen.

Neu: Verzug

Wenn ein Gläubiger die ihm angebotene Leistung zur rechten Zeit, am rechten Ort und in gehöriger Weise nicht annimmt, kommt er in einen Annahmeverzug. Umgekehrt kommt der Schuldner gem. § 286 BGB in Zahlungsverzug, wenn er die versprochene Zahlung (Zahlungsverzug) oder Ware (Lieferverzug) nicht leistet. Für die betriebliche Praxis entscheidend ist insbesondere der **Zahlungsverzug**, in den der Schuldner **automatisch 30 Tage nach Fälligkeit** kommt. Der Verzug tritt also unabhängig von der Mahnung oder der Zustellung eines Mahnbescheides ein. Die Entbehrlichkeit der Mahnung setzt eine Bestimmtheit der Leistungszeit voraus. Diese kann im Vertrag durch eine kalendermäßige Bestimmtheit oder durch Gesetze oder Urteile erfolgen. Ein früherer Verzug als nach 30 Tagen ist vertraglich möglich. Der Gläubiger kann im Verzugsfalle den Verzugsschaden sowie die - > Verzugszinsen einfordern.

Neu: Verzugszinssatz

Dies ist ein in § 288 BGB genannter Zinssatz, mit dem im Fall eines Verzuges eine Geldschuld zu verzinsen ist. Er liegt **8 Prozentpunkte über dem sogenannten Basiszinssatz p.a. (per annum)** bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, ansonsten 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz wird laufend am Geldmarkt als Durchschnittswert der letzten 30 Tage gebildet.

Der aktuelle Begriff Corporate Governance und Squeeze-out

Corporate Governance

Immer wenn Unternehmen wie z.B. ENRON in USA oder die Berliner Bank in Deutschland aufgrund mangelnder Aufsicht der zuständigen Organe in Krisen geraten, wird der Ruf nach einem Verhaltenskodex für die Aufsichtsorgane laut. Das rechtliche System der Unternehmensaufsicht wird seit einiger Zeit unter dem Begriff Corporate Governance diskutiert. In Deutschland hat eine Regierungskommission unter Leitung von Gerhard Cromme, dem Vorstand von ThyssenKrupp jüngst einen Entwurf für einen solchen Verhaltenskodex vorgelegt, der für alle börsennotierten Unternehmen gelten und zu mehr Transparenz und Professionalität bei der Aufsicht von Unternehmen führen soll. Aktuell ist der Kodex nur als freiwillige Selbstverpflichtung für Unternehmen vorgesehen, wobei die Regelungen langfristig möglichst Gesetzeskraft erhalten sollen. Der Kodex sieht Kann- und Soll-Regelungen vor, wie Aufsichtsräte und Vorstände qualifiziert sein sollen, wie Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Ordentlichkeit der Aufsicht auszulegen sei und was im Falle des Zuwiderhandelns zu geschehen habe. Weitere Ziele des Kodex ist die Demokratisierung der Aufsicht, d.h. des Einbezugs von Arbeitnehmern in die Gremien sowie ein Ausbau der Aufsichtsratsfunktionen zu einem sogenannten Frühwarnsystem. Die Aufsichtsorgane sollen also nicht nur bereits gefällte Entscheidungen „abnicken“, sondern frühzeitig in Strategie und Planung einbezogen werden sowie Folgerisiken abschätzen.

Squeeze-Out

In Deutschland wurde mit dem neuen Wertpapier- und Übernahmegesetz dem Wunsch von Großaktionären Rechnung getragen, kleinen Minderheitsgesellschafter deren Anteile – auch gegen deren Willen - abzukaufen, um Publizitäts- und Hauptversammlungskosten zu sparen und letztlich allein entscheidungsfähig zu sein.

Besitzt ein Hauptaktionär mehr als 95 % der Anteile an einer Gesellschaft, so können auf Antrag des Hauptaktionärs die übrigen Kleinaktionäre durch Beschluss der Hauptversammlung von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, indem der Großaktionär deren Anteile kauft. Als Preis soll lt. Rechtsprechung der

Durchschnittsbörsenwert der letzten drei Monate nicht unterschritten werden, wobei auch Preisermittlungen durch Sachverständige oder Schlichter möglich sind. Die Zahl der auf deutschen Börsenlisten notierten Gesellschaften, bei denen ein Squeeze-out möglich wäre, liegt bei ca. 200. Wer allerdings auf eine satte Abfindung als Kleinaktionär spekuliert und daher bewusst Papiere kauft, bei denen nur noch 5 % im freien Handel verfügbar sind, wird sich auf ein Roulettespiel mit dem auszuhandelnden Abfindungspreis einlassen müssen. Beantragt nämlich ein Großaktionär dieses Verfahren bei der Börsenaufsicht, um die letzten 5 % noch in seine Hand zu bekommen, ist die Kursentwicklung völlig offen. Bei abnehmendem Handel wird auch der Kurs sinken und letztlich das Abfindungsangebot.

Beispiele von Kandidaten mit Großaktionären, die mehr als 95 % der Anteile besitzen sind ABB Deutschland, Alcatel SEL, GEA, Hoechst, Massa, Nestle Deutschland, Pirelli Deutschland, Praktiker oder RWE-DEA.

Kurzes und Kommentarg

Neue Regeln für Insolvenzen in Europa.

Im Jahre 2002 werden über 40.000 Insolvenzen von Unternehmen in Deutschland erwartet. Als Insolvenz wird die gerichtliche Abwicklung eines Unternehmens aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bezeichnet. Seit 1999 gilt in Deutschland eine neue Insolvenzverordnung InsVO, die nun am 30.6.2002 durch eine europäische Insolvenzrichtlinie erweitert bzw. ergänzt wurde. Um zu klären, welches Gericht mit welchem Recht in welchem Land für Insolvenzen von international operierenden Unternehmen mit Auslandstochtergesellschaften zuständig ist, wurde die EU-Richtlinie (EG-VO Nr. 1346/2000) erlassen. Ein Insolvenzverfahren ist künftig in dem Mitgliedsstaat der EU zu eröffnen, „in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat“. Daneben können Sekundärinsolvenzverfahren in anderen Mitgliedsstaaten eröffnet werden, die davon betroffen sind, wobei diese dem Hauptinsolvenzverfahren stets unterzuordnen sind. Es soll damit allen Gläubigern, unabhängig von deren Herkunftsland Rechnung getragen werden und nicht mehr blos der Sitz der Muttergesellschaft ausschlaggebend sein, bei dem evtl. ein geringes Vermögen (vgl. Briefkastenfirmen) zu liquidieren wäre.

Tariftreuegesetz umstritten

Das Ende Mai im Bundesrat durchgefallene Tariftreuegesetz wollte erreichen, dass die öffentliche Hand Aufträge im Baugewerbe und im öffentlichen Personennahverkehr nur noch an Unternehmen vergeben darf, die die am Einsatzort üblichen Tariflöhne zahlen. Damit sollte Wettbewerbsverzerrungen und Lohndumping entgegengewirkt werden. In einer aktuellen Studie der Bucerius Law School in Hamburg wurde mit Verweis auf ein ähnliches Gesetz in den USA darauf hingewiesen, dass durch das Gesetz zwar Arbeitsplätze erhalten, öffentliche Bauten

aber dafür deutlich teurer wurden, also bei einem freien Spiel der Preise. Der Erhalt der Arbeitsplätze wurde also direkt subventioniert durch Steuergelder. Der administrative Kontrollaufwand ist hierbei noch nicht einmal berücksichtigt.